

Erscheint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 1.65 M.,
durch die Post zugestellt 1.95 M.,
für Montabaur 1.35 M.,
bei unseren Agenturen
monatlich 50 Pfg.

Regelmäßige Frei-Beilagen:
wöchentlich einmal: Sonntagsblatt,
jährlich zweimal: Fahrplan,
jährlich einmal: Wandkalender
mit Küstlerzeichnungen.

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühr
für die 6-spalt. „Garmond-
zeile“ oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Übereinkunft.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 9. Erstes Blatt. Montabaur, Freitag, den 15. Januar 1915.

48. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über die Be- reitung von Backwaren.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung
ist jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren
Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf
einzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehrlartigen
Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, ab-
gesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Back-
ware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung
Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede
Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile
Mehl auf neunzig Gewichtsteile Weizen- oder Roggenmehl
verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes
Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht ver-
wendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizen-
mehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig
Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Ge-
samgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig
Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehli-
ge Stoffe ersetzt werden.

§ 4. Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens
acht Gramm Gewicht bereit werden, soweit nicht die
Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren
Beschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas
Anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können be-
stimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch
Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffel-
flocken, Kartoffelmehlmehl oder Kartoffelstärkemehl min-
destens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggen-
mehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kar-
toffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens
dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggen-
mehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile
Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“
bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile
Kartoffelflocken, Kartoffelmehlmehl oder Kartoffel-
stärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile
gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß
das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht
verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus
besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis
zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.
Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl
oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken
verwendet werden.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für
reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu
dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiund-
neunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen,
daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen
und Gewichten bereit wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr
als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder
mehllartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware
dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn
diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von
sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und
Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot er-
streckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der
Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor 6 Uhr
morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von
Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm
Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendi-
gung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien,
auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abge-
geben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als
Streuemehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien
und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb
darstellen, verboten.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig
von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird,
sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für
ihre Mitglieder bereit wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der
Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die
Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilge-
halten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst
Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen ein-
zusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke
der Untersuchung gegen Empfangsbefätigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Back-
ware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen
bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind ver-
pflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen
Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeug-
nisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur
Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über
deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der
dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefeh-
widrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Ge-
schäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis
kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mit-
teilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsge-
heimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäder, Konditoren und Verkäufer von Back-
ware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren
Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestim-
mungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert
Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10,
11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen
Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider-
handelt;
2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§
2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 er-
lassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde
zuwider bereit ist, verkauft, feilhält oder sonst in
den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegen-
heit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Ver-
wertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestim-
mungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf
Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfhundert Mark
oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt
in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die
Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer
Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderliche
Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung
wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die
aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback,
der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung
hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen
Handlungen verwendet werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar
1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt
des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom
28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird aufgehoben.
Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbriick.

Zwischen den Schlachten.

Kriegsroman von Otto Elster.

(Nachdruck verboten.)

„Wenn Requisitionen vorgenommen werden sollten“,
sagte der junge Offizier fort, „dann werden dieselben bar
bezahlt, oder es wird Ihnen ein Boni ausgestellt, der
pater honoriert wird. Meinen Beuten bitte ich nur gegen
Bezahlung Waren oder dergleichen zu geben.“

„Wie Sie befehlen, mein Herr!“

„Ich habe nichts in dieser Beziehung zu befehlen“,
entgegnete der Offizier lachend. „Es ist allgemeiner
Armeebefehl. — Adieu, mein Herr — Mademoiselle!“

Er grüßte wiederum sehr artig, wobei sein Auge in
achtungsvoller Bewunderung auf das Antlitz Jeanettes
fiel, die unter diesem Blick das eigene Auge senkte und
leise errötete. Dann begab sich der Offizier zu seinen
Leuten zurück, die Gewehr bei Fuß in leiserem Gespräch
standen und ihren Führer stets im Auge behalten hatten.

Der alte Kapitän ergriff den Arm seiner Nichte und
zog sie in das Haus. Ehe er in das Wohnzimmer trat,
ließ er stehen und atmete tief auf.

Ueber das Erdbeben, das zum Teil stark und anhaltend spürbar war, werden noch Einzelheiten gemeldet: Monte Montondo ist das zweistöckige Rathaus vollständig eingestürzt. Ein Lehrer und ein Schüler wurden getötet, mehrere andere Personen schwer verletzt. Einige Häuser zeigen starke Risse. In der Kirche von Fermo ist eine Panik aus, bei der mehrere Personen Quetschungen erlitten. In Veroli stürzten mehrere Häuser ein, diese wurden stark beschädigt. Zwei Personen sind dabei gekommen, sechs andere wurden schwer, mehrere leicht verletzt. Auch in Teramo, Lucona, Avellino, Campo Basso und Cassino wurde das Erdbeben verspürt. Es rief überall eine Aufregung hervor, richtete aber an diesen Orten keinen oder gar keinen Schaden an.

* Rom, 13. Jan. Das Erdbeben am heutigen Morgen rief in allen Teilen von Rom große Aufregung hervor, forderte aber keine Opfer an Menschenleben. Jedoch wurden einige Sachschäden gemeldet. Der Boden der alten Piazza del Popolo erhielt einen Riß. Einer der kleinen Räume des Finanzministeriums ist eingestürzt. Die Statue der Antoniusssäule, auf der Piazza Colonna scheint ihrem Plaze gerückt zu sein. Auch scheint sich die Mauer gegen die Mitte nach rechts geneigt zu haben. Die Schütterung verursachte auch einigen leichten Schaden im Latiar. Der Papst kniete im Augenblick des Erdbebens nieder und betete einige Augenblicke, dann gab er Anweisung, zu untersuchen, ob Kirchen beschädigt worden seien. In der Basilika von St. Peter sind 150 Fensterstübe der Kuppel gesprungen. Weiterer Schaden ist jedoch nicht angerichtet worden. Nur einige alte Risse haben sich wieder geöffnet. Der Block von der äußeren Säulenhalle in St. Peter hat sich verschoben. Die Untersuchung dauert fort.

* Rom, 13. Jan. Viele Häuser zeigen bedenkliche Risse. Vom Dache des Laterans ist eine Bildsäule, von Ignatiuskirche zwei Blöcke herabgefallen. Santo Spirito ai Catalani und verschiedene andere Kirchen mußten verlassen werden. Der Bezirk von Andrea delle Fratte ist zerstört. Die Schulen sind geschlossen. Das Erdbeben hat im Vatikan große Verwüstung hervorgerufen. Die Bewohner flüchteten sich auf den Belvederehof; der Papst, der sich in seinem Studierzimmer befand, bewahrte Ruhe. In den vatikanischen Galerien ist nichts zerstört. In den Abruzzen war das Hauptzentrum des Erdbebens.

* Rom, 13. Jan. Durch das Erdbeben, das hier um 1 Uhr früh sehr stark bemerkbar war, hat auch das Parlamentsgebäude gelitten. In der Aula stürzten Decke und das Glasdach ein. Die Porta del Popolo ist stark erschüttert; der Bereich ist gesprengt. Die Kuppel der San Carlo-Kirche stürzte ein. Die in der Nähe wohnende Wohnung der Schwestern des verstorbenen Papstes X. ist stark beschädigt. Das Volk rannte auf die Straßen; es herrschte großer Schrecken. Die Ministerbank ist in Trümmer.

* Rom, 13. Jan. Ueber die Wirkungen des Erdbebens in der Provinz Rom wird noch berichtet: Marano Agosta sind der Bahnhof, der Glockenturm einige Häuser eingestürzt; auch Personen seien zu Boden gekommen. In Torricella in Cabina sind schwere Beschädigungen vorgekommen; eine Person wurde getötet. In Tivoli gab es einen Toten. In Ferme ist Glockenturm eingestürzt, in der Ortschaft Morlupo schwere Häuser. In Monte Latic wurde das Telegraphenhaus schwer beschädigt.

Ein starkes Erdbeben wurde in Perugia beobachtet. Dauerte fünf Sekunden und rief eine Panik hervor. Cassino fanden zwei starke, langandauernde Erschütterungen mit unterirdischem Donner statt. Das Observatorium zu Monte Cassino wurde schwer beschädigt, die Kirche weniger. In Sgurgola Maritima, Pella-Magliano und Cappagocia ist die Telegraphenbindung mit Avezzano unterbrochen.

Ueber 10000 Personen getötet.

WTB Rom, 14. Januar, morgens. (Nichtamtlich.) „Giornale d'Italia“ meldet, daß die Ueberlebenden des Erdbebens in Avezzano (italienische Hauptstadt, Provinz Aquila degli Abruzzi) 800 Personen zählten. Da die Bevölkerung von Avezzano 10000 beträgt, seien über 10000 Personen getötet worden.

Die Opfer des Erdbebens.

Aus Rom, 14. Jan., wird dem Berl. Volkswort gemeldet: Immer neue und schrecklichere Mißgeschicke treffen die Zerstörungen infolge des Erdbebens aus den Abruzzen ein und üben einen erschütternden Eindruck auf die Bevölkerung aus. Die Schalter der Telegraphenämter werden vergeblich belagert, um Depeschen an Angehörige der betroffenen Gebiete aufzugeben. Das erste Telegramm über Avezzano kam aus Santa Maria, einem Ort von etwa 3500 Einwohnern und meldete in furchtbarer Kürze, daß Avezzano und alle umliegenden Ortschaften vom Erdboden vertilgt, alle öffentlichen Gebäude zerstört, höchstens 800 Personen gerettet seien.

Avezzano hat 11000, Celano 10000, Trifolico 4000, L'Aquila 10000 Einwohner. Wenn alle diese Städte durch das Schicksal Avezzanos teilen sollten, dann sind in wenigen Sekunden viele Tausende Menschenleben verloren worden, und Italien ist von einem schweren Schicksal betroffen, der dem von Messina (in den letzten Herbsttagen 1908) nur wenig nachsteht. Ein Schwacher von diesem Unglück hatte man am Bahnhof, als Zug abends 9 Uhr die ersten Verwundeten, einige Tote, aus Avezzano brachte. Alle diese Armen können Entsetzen kaum sprechen. Frauen und Kinder erfüllen die Bahnhofshalle mit ihrem Geschrei. Die wenigen, die kommen konnten, bestätigen, daß von den Einwohnern Avezzanos nur wenige Hundert am Leben seien. Da die meisten Häuser in den anderen betroffenen Orten, die in dem Schreckensgebiet liegen, nicht gleich gebaut sind wie die in Avezzano, so muß man das schlimmste auch für alle diese Ortschaften befürchten.

* Rom, 14. Jan. Der König traf heute nachmittag in Avezzano ein, um die Unglücksstelle zu besichtigen. Bis jetzt sind dort über hundert Leichen geborgen worden. Die Rettungsmannschaften fanden auch zahlreiche Verletzte in den Trümmern. Die Leichtverwundeten wurden mit Sonderzügen nach Rom gebracht.

* Rom, 14. Jan. Der Papst besucht heute nachmittag die infolge des Erdbebens Verwundeten im Pilgerhospital von Santa Marta, indem er durch die Sakristei der Peterskirche geht, ohne die Straße zu berühren.

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. Großes Hauptquartier, 13. Jan. 1915, vormittags. (Telegramme. — Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Gegend von Neuport fand ein heftiger Artilleriekampf statt, der die Räumung der feindlichen Schützengräben bei Balingbrugg (Vorort von Neuport) zur Folge hatte.

Die feindlichen Angriffe am Kanal von La Bassée sind endgültig abgewiesen.

Französische Angriffe auf La Voiselle und die Höhe von Rouvrou wurden zurückgeschlagen.

Den gestrigen erfolglosen französischen Angriffen auf die Höhen bei Crony folgte ein deutscher Gegenangriff, der mit einer

vollständigen Niederlage der Franzosen und einer Säuberung der Höhen nordöstlich Crony und nordlich Crony endigte.

Unsere Märker setzten sich in den Besitz von zwei französischen Stellungen, machten

1700 Gefangene, eroberten 4 Geschütze sowie mehrere Maschinengewehre.

Französische Sappen-Angriffe in der Gegend südlich Saint-Nizier wurden erfolgreich abgewiesen.

Unsere Truppen setzten sich in den Besitz der Höhen nördlich und nordöstlich Romeny.

In den Vogesen ist die Lage unverändert.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage im Osten hat sich nicht geändert.

Oberste Heeresleitung.

Eine glänzende Waffentat unter den Augen des Kaisers.

WTB. Großes Hauptquartier, 14. Jan. 1915, vormittags. (Telegramme. — Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In den Dünen bei Neuport und südöstlich Ypern Artilleriekampf. Besonders starkes Feuer richtete der Feind auf Westende-Bad, das er bald gänzlich zerstört haben wird. Feindliche Torpedoboote verschwanden, sobald sie Feuer erhielten.

In Fortsetzung des Angriffes vom 12. Januar nordöstlich Soissons griffen unsere Truppen erneut auf den Höhen von Vregny an und säuberten auch diese Hochfläche vom Feinde. In strömendem Regen und tief aufgeweichtem Lehm Boden wurden bis in die Dunkelheit hinein Gräben auf Gräben im Sturme genommen und der Feind bis an den Rand der Hochfläche zurückgetrieben.

14 französische Offiziere u. 1130 Mann wurden gefangen genommen; 4 Geschütze, 4 Maschinengewehre und 1 Scheinwerfer erobert.

Eine glänzende Waffentat unserer Truppen unter den Augen ihres Allerhöchsten Kriegsherrn.

Die Gesamtbeute aus den Kämpfen des 12. und 13. Januar, nordöstlich Soissons, hat sich nach genaueren Feststellungen erhöht

auf 3150 Gefangene, 8 schwere Geschütze, 1 Revolver-Kanone, 6 Maschinengewehre und sonstiges Material.

Nordöstlich des Lagers von Châlons griffen die Franzosen gestern vor- und nachmittag mit starken Kräften östlich Berthes an. An einigen Stellen drangen sie in unsere Gräben ein, wurden aber durch kräftige Gegenstöße hinaus und unter schweren Verlusten in ihre Stellungen zurückgeworfen.

Sie ließen 160 Gefangene in unseren Händen. In den Argonnen und Vogesen nichts von Bedeutung.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Südöstlich Gumbinnen und östlich Böken sind russische Angriffe abgeschlagen worden, wobei

mehrere hundert Gefangene

gemacht wurden.

Im nördlichen Polen ist die Lage unverändert.

In Polen, westlich der Weichsel, wurden unsere Angriffe fortgesetzt.

Auf dem östlichen Pilica-Fluss ereignete sich nichts Besonderes.

Oberste Heeresleitung.

Die Geretteten aus der Seeschlacht bei den Färlandsinseln.

WTB Berlin, 13. Jan. Nach hier eingegangenen Nachrichten über die Geretteten von den bei den Kämpfen an den Färlandsinseln untergegangenen Schiffen ist von der „Scharnhorst“ niemand gerettet worden. Von der „Gneisenau“ wurden 17 Offiziere, 171 Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften; von der „Rürnberg“ kein Offizier, 7 Unteroffiziere und Mannschaften; von der „Leipzig“ 4 Offiziere, 15 Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gerettet. Von den Begleitschiffen „Baden“ und „Santa Thabell“ sind alle Leute gerettet worden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß noch einige Offiziere und Mannschaften mehr, als angegeben, gerettet worden sind.

WTB Berlin, 13. Jan. Zu der Meldung von den deutschen Verlusten bei den Färlandsinseln ist hinzuzufügen, daß auf den Schiffen des Kreuzergeschwaders Untermannschaften stattgefunden haben, die in Deutschland noch nicht bekannt sind. Es kann nicht gesagt werden, daß alle nicht als gerettet gemeldeten Offiziere und Mannschaften den Tod gefunden haben. Die amtliche Liste der vermutlich Geretteten liegt beim Zentralnachweisbureau für die Marine, Berlin, Mathäikirchstr. 9, auf. Zur Erleichterung der Arbeiten dieses Bureaus würde wesentlich beitragen, wenn

Die Geburt eines kräftigen

Mädchens

beehren sich anzugehen

Kgl. Forstassessor Bender 3. St. im Felde
und Frau Elisabeth, geb. Spies.

Montabaur, den 15. Januar 1915.

Von Besuchern bittet man absehen zu wollen.

Nutzholzverkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots soll das nachstehende Nutzholz der Gemeinde Vielbach verkauft werden.

Distrikt Loheneck:

Los Nr. 1:

75 Stück Kottannen-Stämme mit 17,51 Festm.,

Distrikt Loheneck:

Los Nr. 2:

45 Stück Kottannen-Stangen 1r Klasse,
32 " " " 2r "
319 " " " 3r "
25 " " " 4r "

Distrikt Hub Nr. 13 bis 55:

Los Nr. 3:

43 Stück Eichen-Stämme mit 14,10 Festm.

Die Angebote sind schriftlich, auf Stämme pro Festm., auf Stangen pro Stück, verschlossen, mit der Aufschrift: „Angebot auf Nutzholz“, und mit der Erklärung, daß Bieter sich den Verkaufsbedingungen unterwirft, bis zum

Mittwoch, den 20. Januar d. Js.,
vormittags 11 Uhr

an den Unterzeichneten einzufenden, woselbst die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Referenten stattfindet.

Die Genehmigung bleibt vorbehalten.

Vielbach, den 12. Januar 1915.

Der Bürgermeister:
Berger.

Holzversteigerung.

Montag, den 25. Januar 1915,

vormittags Punkt 10 Uhr anfangend,
werden im hiesigen Stadtwald,

in dem Distrikt Schoßhöber:

412 Rmtr. Buchen-Scheit,
84 Rmtr. " Knüppel,
3475 Stück Buchen-Wellen,
1 Rmtr. Laubholz-Scheit

an Ort und Stelle öffentlich gegen Kredit versteigert.
Die Herren Bürgermeister werden um gefl. Bekanntmachung gebeten.

Montabaur, den 14. Januar 1915.

Der Bürgermeister: Sauerborn.

Holzversteigerung.

Montag, den 18. Januar d. Js.,

werden im hiesigen Gemeindegeld,

Distrikt Struth, Schlink und Hub:

34 Stück Eichen-Stämme mit 34,48 Festm.,
9 " Eichen-Stämme mit 11,79 Festm.,
315 Rmtr. Buchen-Scheit und Knüppel,
5700 Stück Buchen-Wellen,
23 Rmtr. Eichen-Scheit und Knüppel,
600 Stück Eichen-Wellen,
26 Rmtr. Anderes Laubholz Scheit und Knüppel,
750 Stück dergl. Wellen

an Ort und Stelle öffentlich versteigert.

Die Versteigerung beginnt um 11 Uhr vormittags im Distrikt Struth mit dem Eichen-Stammholz.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Vielbach, den 12. Januar 1915.

Der Bürgermeister:
Berger.

Holzversteigerung.

Montag, den 18. Januar 1915,

vormittags 10 Uhr anfangend,
werden im hiesigen Gemeindegeld,

Distrikt Austerroth, Dicheid und Kultur:

442 Raummeter Buchen-Scheit,
65 " Knüppel,
8030 Stück Buchene Wellen,
24 Raummeter Eichen-Scheit und Knüppel,
320 Stück dergl. Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Welschneudorf, den 12. Januar 1915.

Der Bürgermeister:
Mittmann.

Die heute im Distrikt Forst abgehaltene Brennholzversteigerung wird genehmigt und das gestiegerte Holz Samstag, den 16. Jan. 1915, vormittags 10 Uhr an die Steigerer überwiesen.

Montabaur, den 14. Januar 1915.

Der Magistrat: Sauerborn.

Holzversteigerung

Donnerstag, den 21. Januar 1915,

vormittags 10 Uhr anfangend,
werden im hiesigen Gemeindegeld,

Distrikt „Wichelweh“:

2 Eichenstämme von 1,67 Rmtr.,
1 Weichholzstamm von 0,64 Rmtr.,
7 Nadelholzstämme von 1,90 "
86 Raummeter Eichen-Nutzholz, "
355 " Buchen-Scheit und Knüppel,
26 " Weichholz-Knüppel,
2125 Stück Eichen-Wellen,
8875 Stück Buchen-Wellen,
300 Stück Weichholz-Wellen,

Distrikt „Bornacker“ und „Gräfenbruch“:

16 Raummeter Kiefern-Knüppelholz,
800 Weichholz-Wellen

öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefl. Bekanntmachung ersucht.

Maxfain, den 13. Januar 1915.

Der Bürgermeister:
Meuer.

Holzversteigerung.

Montag, den 18. Januar 1915,

vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

kommen im hiesigen Gemeindegeld,

Distrikt Hintermark und Achstruth:

26 Stück eichene Stämme von 10,50 Festm.,
24 Rmtr. eichenes Schichtnutzholz von 2,60 Mtr. Länge,
125 Rmtr. Eichen-, Buchen-, Eichen- und Weichholz-Klesterholz und
3380 Stück dergl. Wellen

zur öffentlichen Versteigerung.

Sammelstelle auf der Straße Moschheim-Deuterod.

Moschheim, den 14. Januar 1915.

Der Bürgermeister:
Weil.

Holzversteigerung.

Montag, den 18. d. Mts.,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindegeld,

in verschiedenen Distrikten:

51 Rmtr. Eichen- und Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
26 " Eichen-Erdstöcke,
11900 Stück Wellen,

Dienstag, den 19. d. Mts.,

vormittags 10 Uhr anfangend,

352 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
8 " Erdstöcke,
2900 Stück Wellen

an Ort und Stelle öffentlich versteigert.

Der Anfang wird am 18. im Distrikt 3 Steinberg, am 19. im Distrikt Wehrholz an der Viehtrift gemacht.

Derbach, den 14. Januar 1915.

Der Bürgermeister:
Quirnbach.

Holzversteigerung.

Im Gemeindegeld Grenzhausen,

Distrikt Moorsberg,

werden am

Mittwoch, den 20. d. Mts.,

mittags von 1 $\frac{1}{2}$ Uhr ab, versteigert:

12 Stück Eichen-Stämme mit 13,50 Festmeter (3. L. Schreinerholz)
220 Raummeter Buchen- und Eichen-Scheit und Knüppel,
3000 Stück Buchen- und Eichen-Wellen.
Zusammenkunft im Moorsberg an der Schutzhütte.
Grenzhausen, den 14. Januar 1915.

Der Bürgermeister:
J. B.: Der Beigeordnete:
Rem y.

Waggon Salz

angefommen.

Carl Müller Nachf.,

Franz Spielmann, Montabaur.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!



Den Heldenod fürs Vaterland starb am
21. Dezember 1914 unser geliebter Sohn

Peter Jos. Hübscher,

Jäger im Kurhess. Jäger-Batl. 11,
im 21. Lebensjahre.

In tiefem Schmerz:
Die trauernden Eltern
und Geschwister.

Montabaur, den 15. Januar 1915.

Zigarren
Zigaretten
in feinsten Ware billigst:
Drogerie
vorm. R. Troost,
Montabaur.

Einige fleißige Arbeiter,

welche sich zum Anlernen in der Eisengießerei eignen oder welche schon in Gießereien gearb. haben, finden dauernde Beschäftigung. Meldung b. Pförtner.